

II-11653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER** des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 11 21  
 1012, Stubenring 1

Z1.10.930/110-IA10/93

5288 /AB

1993 -11- 24

zu 5364 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Langthaler,  
 Freunde und Freundinnen vom 24. Sept. 1993,  
 Nr. 5364/J betreffend Schadenersatzansprüche  
 des Bundes in der Causa Mitterndorfer Senke

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen vom 24. Sept. 1993, Nr. 5364/J, betreffend Schadenersatzansprüche des Bundes in der Causa Mitterndorfer Senke, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Der erste Satz in der Einleitung zu Ihrer parlamentarischen Anfrage trifft in dieser allgemein gehaltenen Formulierung nicht zu; wesentliche Aspekte der Gefährdung bzw. Belastung des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke stammen aus Quellen, die für die Wasserrechtsbehörden nicht erfaßbar waren.

Ursache der "Verschleppung" der Sanierung der Fischer-Deponie war nicht die Kostentragungsfrage, sondern die fachliche und rechtliche Komplexität der Materie sowie die restlose Ausschöpfung aller

- 2 -

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe durch den Betreiber. Bis heute ist erst ein Teil der Räumungsbescheide vollstreckbar, Berufungen sowie Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof sind derzeit noch anhängig. Zufolge dieser Sach- und Rechtslage kann der endgültige Umfang und Inhalt der Räumungspflichten und damit auch das Ausmaß der letztlich den Bund treffenden Vollstreckungskosten derzeit nicht abschließend prognostiziert werden.

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß nur das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die "Rechtsgutachten Mayer und Aicher" in Auftrag gegeben hat. Vielmehr hat das im Hinblick auf Verhandlungen mit Niederösterreich über die Sanierung der Fischer-Deponie federführende Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorerst versucht, die Gutachten gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu veranlassen. Erst als das Land Niederösterreich eine Beteiligung ablehnte, ersuchte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft um eine Mitfinanzierung, die dann auch erfolgt ist.

Die sich insbesondere aus dem "Gutachten Mayer" ergebende Möglichkeit des Bundes, Amtshaftungsansprüche des Bundes gegen das Land wegen Organisationsverschulden geltend zu machen, stellt eine Neuerung dar. Dies setzt aber einen Schaden beim Bund voraus, z.B. zufolge uneinbringlicher Kosten aus der Verwaltungsvollstreckung oder der Notstandspolizei für den Gewässerschutz, wenn die zu beseitigenden Mißstände vom Land verschuldet wurden.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Dem zuständigen Sachbearbeiter im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind das "Gutachten Mayer" am 3.3.1993, ein "Teilgutachten Aicher" am 29.3.1993 sowie das vollständige "Gutachten Aicher" am 23.7.1993 zugegangen.

- 3 -

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für Untersuchungen an der Fischer-Deponie aus Mitteln der Notstandspolizei rund 4,4 Mio. S aufgewendet. Ein allfälliger zukünftiger Schaden wird voraussichtlich im Bereich der Verwaltungsvollstreckung entstehen. Die Geltendmachung dieses Schadens obliegt aber nicht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Frage 3:

Das federführend zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde veranlaßt, die weitere Vorgangsweise in einer interministeriellen Besprechung am 30.7.1993 festzulegen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Besprechung wurde zur Vermeidung drohender Verjährung die Finanzprokurator mit Schreiben vom 4.8.1993 bzw. 12.8.1993 beauftragt und ermächtigt, hinsichtlich des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft getragenen Betrages von rund 4,4 Mio. S Amtshaftung gegen das Land Niederösterreich und Organhaftung gegen die involvierten Landesorgane geltend zu machen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Finanzprokurator hat gegen Organe des Landes Niederösterreich Organhaftung geltend gemacht. Einwendungen dagegen wurden bislang von zwei Organen erhoben. Gegen diese beiden Organe wurde von der Finanzprokurator die Klage eingebracht.

Aus Medienberichten wurde auch bekannt, daß seitens der Niederösterreichischen Landesregierung ein Beschluß gefaßt wurde, ein Gegengutachten einzuholen. Dieses Gegengutachten soll dem Vernehmen nach vorliegen, ist aber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bekannt.

- 4 -

Hinsichtlich der Schadenssummen verweise ich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5365/J.

Zu Frage 6:

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung der Jahre 1985 und 1986 des Bundeslandes Niederösterreich ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nie zugegangen. Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen im Bereich der Bundesländer finden in den Tätigkeitsberichten, die dem Nationalrat vorgelegt werden, keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen zu berichten ist.

Gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG erstattet der Rechnungshof dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht.

Unbeschadet dessen werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jene Fälle beobachtet, wo nach Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf Grund von Versäumnissen eines Landes ein Schaden für den Bund entstanden sein könnte.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

## ANFRAGE:

1. Wann langten die Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayer und Univ.-Prof. Dr. Aicher jeweils im Landwirtschaftsministerium ein?
2. Welcher Schaden ist dem Bund aus dem untersuchten Sachverhalt entstanden bzw. welcher Schaden wird noch eintreten, welche Summe ist dabei vom Landwirtschaftsministerium geltend zu machen?
3. Welche Schritte hat das Landwirtschaftsministerium nach Einlangen der Gutachten gesetzt, um den Schadenersatzanspruch zu wahren?
4. Wurden im Sinne des Gutachtens Aicher das Land Niederösterreich als auch die einzelnen Organe sofort mit konkreten Schadenersatzforderungen konfrontiert, wann und an wen ergingen diese Schreiben, welche Reaktionen hat es gegeben?
5. Gegen welche Personen wird eine Organhaftungsklage eingebracht, und welcher Schaden wird jeweils geltend gemacht werden?
6. Ist dem Bund aus den im Rechnungshof-Tätigkeitsbericht ZI 0288/2-IV/2/87 (Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Jahre 1985 und 1986 des Bundeslandes Niederösterreich durch den Rechnungshof, S 43 bis 72) aufgezeigten Rechtswidrigkeiten in Zusammenhang mit der Abfalldponierung ein Schaden erwachsen und wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei Vorliegen ähnlicher Voraussetzungen gegenüber dem Land Niederösterreich und seinen Organen diesen Schaden geltend machen?

nmpo/84